

Vereinsatzung der „Scuderia Neuburg an der Donau e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 06. Februar 2015 in Weichering gegründete Verein führt den Namen „Scuderia Neuburg an der Donau e. V.“. Er hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

(2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an und die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und benötigt zwei Vereinsmitglieder als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind in Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Vorstands b) Bericht der Rechnungsprüfer c) Feststellung der Stimmliste d) Entlastung des Vorstandes e) Wahlen f) Voranschlag für das neue Geschäftsjahr g) Anträge mit Inhaltsangabe h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen a) über Satzungsänderungen b) über Dringlichkeitsanträge c) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes d) über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

(4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

(7) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportleiter

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

(2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglied des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten darunter jedoch immer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(7) Sämtliche Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(10) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuburg an der Donau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten ist Neuburg an der Donau.

Neuburg an der Donau, 06. Februar 2015

Scuderia Neuburg an der Donau e.V., Sitz Neuburg an der Donau